



## Anlage 5

### Handreichung des Rektorats der Universität Stuttgart zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren (zur Weiterleitung an die Mitglieder der Berufungs- oder Auswahlkommissionen sowie an die Gutachterinnen und Gutachter)

#### I. Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit

##### 1. Absolute Befangenheitsgründe

Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission oder als externer Gutachter oder externe Gutachterin ausschließen, liegen z.B. vor für die Teilnahme von:

- a) Bewerberinnen und Bewerbern,
- b) Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Berufungs- oder Auswahlkommission oder durch die Berufungsentscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
- c) Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern,
- d) Personen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im Berufungsverfahren vertreten,
- e) Angehörigen von Personen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber im Berufungsverfahren vertreten,
- f) Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- g) Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungs- oder Auswahlkommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben,
- h) ehemaligen Inhaberinnen oder Inhabern der zu besetzenden Professur.

##### 2. „Besorgnis“ der Befangenheit

Eine Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission oder als externer Gutachter oder externe Gutachterin darf gemäß § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) auch nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Insoweit ist einerseits zu beachten, dass ein Ausschlussgrund nicht voraussetzt, dass der oder die Betroffene tatsächlich befangen ist. Vielmehr genügt bereits die „Besorgnis“ der Befangenheit, also das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bloßes „Misstrauen“ gegen eine unbefangene Amtsausübung des oder der Betroffenen zu rechtfertigen. Insoweit genügt, dass die Mitwirkung des oder der Betroffenen nach außen einen „bösen Schein“ erzeugt. Andererseits ist aber **immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen** und zu prüfen, ob in der Person des oder der Betroffenen individuelle Gründe vorliegen, die seine oder ihre Mitwirkung im Berufungsverfahren angreifbar machen. Die Besorgnis der Befangenheit ist nur dann gerechtfertigt, **wenn hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des oder der Betroffenen zu zweifeln**, dass der oder die Betroffene also in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheidet. **Die rein subjektive Besorgnis, für die**



bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen für eine Bejahung der Besorgnis der Befangenheit nicht aus. Folgende Fälle können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist:

- a) enge wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. aufgrund einer größeren Anzahl gemeinsamer Publikationen,
- b) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungs- oder Auswahlkommission oder eines Gutachters/einer Gutachterin zur Einrichtung, bei der der Bewerber oder die Bewerberin tätig ist,
- c) Zusammenarbeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalter(in) der Professur tätig sind oder innerhalb der letzten drei Jahre tätig waren,
- d) Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bei Dissertation oder des Gutachters oder der Gutachterin bei Habilitation innerhalb der letzten sechs Jahre,
- e) dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre,
- f) zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten,
- g) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden zwölf Monate,
- h) Zugehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind,
- i) Vorsitz in der Berufungs- oder Auswahlkommission von einem Kommissionsmitglied, das demselben Institut angehört wie die zu besetzende Professur,
- j) über ein übliches kollegiales Verhältnis hinausgehende Freundschaften oder Konflikte.

Da diese Liste nicht abschließend ist, können auch andere Umstände die Besorgnis der Befangenheit begründen. So können z.B. auch bestimmte Äußerungen eines Mitglieds der Berufungs- oder Auswahlkommission oder einer Gutachterin oder eines Gutachters die Besorgnis der Befangenheit begründen.

3. Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern zu beachten:

- a) Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen,
- b) Bewerberinnen und Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden,
- c) die Gutachterinnen und Gutachter sind aus Gründen der Unbefangenheit mit den Gutachten bereits zu beauftragen, bevor die Berufungs- oder Auswahlkommission die Dreierliste und die Reihung festgelegt hat,
- d) die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihren Gutachten eine Erklärung zu den oben genannten Befangenheitskriterien beifügen, insbesondere ob und inwieweit sie bei der Promotion oder Habilitation der durch sie zu begutachtenden Bewerberin oder Bewerber mitgewirkt haben.



## II. Prüfung und Umgang mit der Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung bei der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission  
Personen, die nach den oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein kann, dürfen nicht zur Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission vorgeschlagen werden. Personen, die von der Fakultät für die Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission vorgeschlagen werden, haben Gründe, die nach den oben genannten Kriterien einer Mitwirkung in der Kommission entgegenstehen oder die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, von sich aus unverzüglich und umfassend dem Dekan oder der Dekanin mitzuteilen, der oder die darüber unverzüglich die anderen Mitglieder des Dekanats informiert. Das Dekanat entscheidet ggf. nach Beratung im Fakultätsrat anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und wie zu verfahren ist. Dies ist eine rechtlich gebundene Entscheidung, die vom Gericht voll auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sonst Zweifel darüber bestehen, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt.
2. Befangenheitsprüfung nach der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission  
Mitglieder einer Berufungs- oder Auswahlkommission, die nach der Bildung der Kommission feststellen, dass sie aufgrund der oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Kommission ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, haben dies von sich aus unverzüglich und umfassend dem oder der Vorsitzenden der Berufungs- oder Auswahlkommission mitzuteilen, der oder die darüber unverzüglich die anderen Mitglieder der Kommission informiert. Die Berufungs- oder Auswahlkommission entscheidet ohne Mitwirkung des oder der Betroffenen anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und wie zu verfahren ist. Dies ist eine rechtlich gebundene Entscheidung, die vom Gericht voll auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes von Bewerbern oder einem sonstigen Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission behauptet wird oder wenn sonst Zweifel darüber bestehen, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt.
3. Umgang mit Befangenheit  
Liegt nach den oben genannten Kriterien ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vor und wurde noch keine Berufungs- oder Auswahlkommission gebildet, so ist dem Rektorat von der Fakultät für ein als befangen geltendes Mitglied der Kommission ein anderes Mitglied vorzuschlagen. Sind Zweifel darüber entstanden, ob bei einem von der Fakultät vorgeschlagenen Mitglied ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt und hält die Fakultät solche Gründe für nicht gegeben, ist das Rektorat über den Sachverhalt und die Entscheidung der Fakultät umfassend zu unterrichten.  
  
Liegt nach den oben genannten Kriterien ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vor und wurde bereits eine Berufungs- oder Auswahlkommission gebildet, so entscheidet die



Berufungs- oder Auswahlkommission über den Ausschluss des Mitglieds. Das als befangen geltende Mitglied darf an diesem Beschluss nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein; unter der Voraussetzung, dass weder national noch international Experten oder Expertinnen des entsprechenden Fachgebiets zur Verfügung stehen und die ersatzweise mitwirken könnten, dürfen die als befangen geltenden Personen ausnahmsweise höchstens in einer beratenden Funktion für die Berufungs- oder Auswahlkommission tätig sein. Für das ausgeschlossene Mitglied schlägt die Fakultät dem Rektorat eine andere Person vor, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungs- oder Auswahlkommission mitwirkt, sofern nicht nach Abstimmung mit dem Rektorat im Einzelfall auf ein neues Mitglied in der Kommission verzichtet werden kann.

4. Transparenz und Information

Sind in einem Berufungsverfahren Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht worden oder sonst Zweifel darüber entstanden, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt von dem oder der Vorsitzenden der Berufungs- oder Auswahlkommission zu ermitteln und zusammen mit der getroffenen Entscheidung zu dokumentieren und zur Akte zu nehmen. Das Rektorat ist von allen Fällen möglicher Befangenheiten und den getroffenen Entscheidungen umfassend zu unterrichten. Außerdem sind der Fakultätsrat und Senat mit dem Bericht der Berufungs- oder Auswahlkommission von allen Fällen möglicher Befangenheiten und den getroffenen Entscheidungen umfassend zu unterrichten.

Hat an einem Beschluss der Berufungs- oder Auswahlkommission ein als befangen geltendes Mitglied mitgewirkt, ist dieser Beschluss rechtswidrig. Über das Vorgehen in solchen Fällen entscheidet das Rektorat. Entsprechendes gilt bei einer Besorgnis der Befangenheit von Gutachtern und Gutachterinnen; entsprechende Gutachten dürfen nicht verwertet werden.

5. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtern und Gutachterinnen sind die oben genannten Kriterien zum Ausschluss und zur Besorgnis der Befangenheit entsprechend anzuwenden.

6. Beratung

Da eine abschließende Darstellung nicht möglich ist, wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an die Abteilung Recht der Universität Stuttgart, Herrn Wilhelm Kloor, Tel. 0711/685-82220, [leitung.recht@verwaltung.uni-stuttgart.de](mailto:leitung.recht@verwaltung.uni-stuttgart.de)  
<https://www.beschaefigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/>